

Kapitel 11 025
Grundsicherung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
11 025	Grundsicherung				
	E i n n a h m e n				
	Übrige Einnahmen				
231 10 252	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Siehe Vermerk bei Titel 633 10.	1 340 000 000	1 200 000 000	+140 000 000	1 257 274
231 20 282	Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Siehe Vermerk bei Titel 633 20.	1 450 000 000	1 350 000 000	+100 000 000	978 789
281 20 252	Rückzahlungen der Kommunen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 671 20	—	—	—	—
281 30 282	Rückzahlungen der Kommunen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Siehe Vermerk bei Titel 671 30.	—	—	—	—
281 40 821	Erstattungen der Kreise und kreisfreien Städte nach dem AG-SGB II NRW - Vorteilsausgleiche für die Jahre 2007-2009.	18 000 000	19 000 000	-1 000 000	17 771
	Gesamteinnahmen Kapitel 11 025.	2 808 000 000	2 569 000 000	+239 000 000	2 253 834

Erläuterungen

Zu Titel 281 40:

Sofern Kommunen für die Jahre 2007 - 2009 im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zu hohe Zuweisungen erhalten haben, sind diese in den Jahr 2011 bis 2018 gemäß § 7a des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG-SGB II NRW) zu je einem Achtel zu erstatten. In 2019 erfolgt eine Schlussabrechnung. Es erfolgt jeweils eine Anpassung an das Ist-Ergebnis des Vorjahres.

Kapitel 11 025
Grundsicherung

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
A u s g a b e n						
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
613 20	821	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW.	334 917 200	329 500 000	+5 417 200	345 991
633 10	252	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der bei Titel 231 10 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.	1 340 000 000	1 200 000 000	+140 000 000	1 257 274
633 20	282	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der bei Titel 231 20 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.	1 450 000 000	1 350 000 000	+100 000 000	978 789
671 20	252	Rückzahlung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 281 20 geleistet werden	—	—	—	—
671 30	282	Rückzahlung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 281 30 geleistet werden.	—	—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 11 025.			3 124 917 200	2 879 500 000	+245 417 200	2 582 054

Erläuterungen

Zu Titel 613 20:

Mit den Zuweisungen gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG-SGB II NRW) werden die Ersparnisse des Landes beim Wohngeld im Rahmen der "Hartz IV"-Gesetzgebung abzüglich des interkommunalen West-Ost-Ausgleichs (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung gemäß § 11 Abs. 3a Finanzausgleichsgesetz - sog. Hartz IV SoBEZ) an die Kreise und kreisfreien Städte weitergereicht.

Die Gesamthöhe der Zuweisungen ermittelt sich jährlich neu gemäß § 7 Abs. 2 AG-SGB II NRW.

Zu Titel 633 10:

Der Bund beteiligt sich an den Leistungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Gemäß § 46 Abs. 5 und 6 SGB II beträgt die Quote für NRW voraussichtlich:

35 %

Hiervon:

31,3 %-Punkte (Sockel) gemäß § 46 Abs. 5 SGB II

Darunter:

- 24,5 %-Punkte Ausgangsbetrag - allgemeine Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU)
- 1,9 %-Punkte Refinanzierung Einbeziehung der Warmwasserkosten in die KdU
- 1,0 %-Punkte Refinanzierung Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich SGB II
- 0,2 %-Punkte Refinanzierung Verwaltungskosten Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich Kinderzuschlag und Wohngeld
- 3,7 %-Punkte (befristet für die Jahre 2015-2017) gemäß dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 (Stichwort: 500 Mio. EUR-Entlastung Eingliederungshilfe / Teilumsetzung der Sofortentlastung i.H.v. 1 Mrd. EUR)

3,7 %-Punkte zur Refinanzierung der Leistungsausgaben des Bildungs- und Teilhabepakets in den Bereichen SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld gemäß § 46 Abs. 6 SGB II

Der Prozentsatz nach § 46 Abs. 6 SGB II wird jährlich durch die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) angepasst.

Zu Titel 633 20:

Seit 2014 trägt der Bund die Kosten für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) zu 100 %.